



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

München

Dividendenbekanntmachung

ISIN DE0005190003 / WKN 519000 (Stammaktie) und
ISIN DE0005190037 / WKN 519003 (Vorzugsaktie ohne Stimmrecht)

Die 105. ordentliche Hauptversammlung hat am 14. Mai 2025 beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 2.676.831.616,98 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,32 € je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (54.675.505 Vorzugsaktien), das sind 236.198.181,60 €;
- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,30 € je Stammaktie im Nennbetrag von 1 € auf das dividendenberechtigte Grundkapital (561.134.926 Stammaktien), das sind 2.412.880.181,80 €;
- Einstellung des verbleibenden Betrags in die anderen Gewinnrücklagen, das sind 27.753.253,58 €.

Der Beschluss zur Verwendung des Bilanzgewinns berücksichtigt 18.660.741 eigene Stammaktien und 4.244.903 eigene Vorzugsaktien, die von der Gesellschaft gehalten werden. Diese Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Die Dividende ist am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag zur Zahlung fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Auszahlung ist daher für den 19. Mai 2024 vorgesehen. Die Dividende wird ab diesem Tag über die Clearstream Banking AG durch die Depotbanken grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer ausbezahlt.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für inländische Aktionäre, die bei ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.



Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

München, im Mai 2025

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Der Vorstand